

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 98 (2004)
Heft: 9

Artikel: Diskussion : der schöne Schein und die harten Bestimmungen
Autor: Spieler, Willy
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-144471>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vom Buchstaben der Verfassung als davon abhängen, wie die Verfassungsgrundsätze umgesetzt werden. Die Verfassung, inklusive der darin enthaltenen Kompetenzen der EU, ermöglicht einen *grossen Gestaltungsspielraum*. Es ist vor allem auch eine Aufgabe der Gewerkschaften und der Linken insgesamt, auf die Regierungen den nötigen Druck zu machen, um diesen Gestaltungsspielraum

im Interesse der Mehrheit der Bevölkerung zu nutzen und z.B. *mehr soziale Mindestbestimmungen* durchzusetzen. Dafür müssen die Gewerkschaften vermehrt zusammenarbeiten und eine «europäische Konfliktfähigkeit» entwickeln, wie es *Reiner Hofmann*, Vizepräsident des EGB, kürzlich formuliert hat. Nur mit Lobbyarbeit und ohne Kämpfe wird das nicht gehen. •

Der schöne Schein und die harten Bestimmungen

Gerne hoffe ich, dass die Zukunft der EU die Überlegungen von Hans Baumann bestätigen wird. Ich stimme mit ihm überein, dass Verfassungsfragen immer auch Machtfragen sind – und vermisste die *linke Gegenmacht*, die sich dem neoliberalen Mainstream entgegenstellt. «Ohne Kämpfe wird das nicht gehen» – aber warum kämpfen Gewerkschaften nicht entschiedener für die EU als Friedens- und Sozial-Union?

1. «Aufrüstungsprojekt»

Es stimmt, dass die EU nie ein reines Friedensprojekt gewesen ist. Ja, selbst die Interventionstruppe von 60 000 Soldatinnen und Soldaten wurde unabhängig von der EU-Verfassung schon 1999 beschlossen. Aber es macht einen Unterschied, ob diese Politik nun auch noch in der Verfassung festgeschrieben und damit *perpetuiert* werden soll. Wenn die Gliedstaaten sich gar verpflichten, «ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern», dann wird die EU-Verfassung zu einem Dokument der Aufrüstung statt des Friedens. Dahinter steht der *militaristische Glaube*, dass es immer (mehr) Gewalt brauche, um die anstehenden Konflikte zu lösen. Vollends unannehmbar ist die «Bekämpfung des Terrorismus» als Verfassungsauftrag, der nicht einmal an ein UNO-Mandat gebunden wird.

E trifft zu, dass nur ein *einstimmiger Ministerrat* solche «Missionen» beschliessen kann. Aber ist diese Einstimmigkeit nicht auch wieder eine Machtfrage? Werden die *Neutralen* solche Beschlüsse verhindern und sich nicht in die Stimmenthaltung flüchten?

Alles in allem: Heiligt der Zweck der eu-

ropäischen *Unabhängigkeit* von den USA die Imitation der Mittel dieser Weltmacht?

2. Soziale Ziele – neoliberale Rechtssätze

Hans Baumann entnimmt der EU-Verfassung einen grundsätzlichen und einen organisatorischen Teil. Wenn ich dieser Einteilung folge, dann enthält der erste Teil die wenig verbindlichen *Programmsätze*, während die unmittelbar anwendbaren *Rechtsätze* dem zweiten Teil vorbehalten bleiben. All die sozialen und ökologischen Ziele, die Grundwerte und Grundrechte des ersten Teils können nicht darüber hinwegtäuschen, dass der zweite Teil sich auf eine *Marktwirtschaft ohne Adjektive* beschränkt. Was nützen «Vollbeschäftigung und sozialer Fortschritt», wenn das Instrumentarium fehlt, um die Durchsetzung dieser Ziele zu gewährleisten? Es gilt vielmehr die Grundregel, dass Verstöße gegen den Binnenmarkt vor dem Gerichtshof einklagbar sind, nicht aber Verstöße gegen Sozialziele.

Wohl gibt es *Mindestbestimmungen im Arbeits- und Sozialbereich*. Aber es gibt sie vor allem als *Kannvorschriften*. Und selbst wenn diese ausgeschöpft würden, müssten sie sich an die Grenzen halten, die der Markt ihnen setzt. Darum dürfen öffentliche Unternehmen nicht mehr gefördert, private Unternehmen nicht mehr vom Staat «gerettet» werden. Wirtschaftsfreiheit geniesst einen weit höheren Schutz als Arbeit.

Dass die fehlende Harmonisierung der direkten Steuern einen «*Abwärtswettbewerb*» gegen die sozialen Errungenschaften der Mitgliedstaaten mit sich bringen könnte, ist unbestritten. Dass die *Linke in der Schweiz* in dieser Frage nicht weiter gekommen ist, macht die Sache nicht besser.

Willy Spieler